

Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden

Stand: 01.07.1999

Vorbemerkung

Die Unterhaltsleitlinien wurden von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Dresden erarbeitet. Sie sind keine verbindlichen Rechts — oder Rechtsanwendungssätze; sie dienen dem Ziel, die Rechtsanwendung möglichst zu vereinheitlichen, können den Richter jedoch nicht binden und lassen insbesondere Abweichungen nach Maßgabe besonderer Umstände des Einzelfalls zu. Die Leitlinien treten an die Stelle der in FamRZ 1996, 19, Beilage zu NJW Heft 4 1996, 15 veröffentlichten Unterhaltsleitlinien und gelten zu den Nummern 15 bis 19, 21 und 27 ab 1.7.1998 (FamRZ 1998, 731; NJW 1998, 2035; OLG-Report 1998, 200), im übrigen ab 1.8.1998.

I. Anrechenbares Einkommen

1. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte und geldwerten Vorteile, z.B. Arbeitsverdienst (einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Prämien und sonstiger geldwerten Vorteile), Renten, Zinseinkünfte, Gewinn aus Gewerbe oder freiem Beruf, Nutzungsvorteile. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden, anteilig auf den Monat umgelegt, dem Einkommen hinzugerechnet.

Einmalige Zuwendungen (Abfindungen, Jubiläumszuwendungen, Übergangshilfen u.ä.) sind Einkommen. Je nach Höhe und Zweckbestimmung kann eine Umlegung auf einen längeren Zeitraum in Betracht kommen. Vom Bruttoeinkommen sind Steuern und Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Zu letzteren zählen die Aufwendungen für gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechende private Vorsorge.

2. Überstundenvergütungen werden dem Einkommen regelmäßig zugerechnet, soweit sie in geringem Umfang anfallen oder beruflich sind und darüber hinaus auch soweit zur Deckung der Regelbeträge des Kindesunterhalts erforderlich. Entsprechendes gilt für Einkünfte aus Nebentätigkeit. Einkommen aus unzumutbarer Tätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

3. Auslösungen, Reisekosten und Spesen werden dem Einkommen zugerechnet. Soweit derartige Leistungen gewährt werden, um Aufwendungen abzudecken, werden diese, vermindert um häusliche Ersparnis, abgezogen.
4. Wohngeld ist unter Beachtung des Wohnkostenbedarfs ,als Einkommen anzurechnen.
5. Arbeitslosengeld, Krankengeld und Arbeitslosenhilfe sind Einkommen. Dies gilt nicht für Arbeitslosenhilfe des Berechtigten, wenn dessen Unterhaltsanspruch auf den Leistungsträger übergeleitet wurde oder übergeleitet wird.
- 5.a Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Unfall- und Versorgungsrenten, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen sind Einkommen. Zum Einkommen der Pflegeperson gehört der Anteil des Pflegegeldes (auch aus der Pflegeversicherung) durch den ihre Leistungen abgegolten bzw. anerkannt werden. Tatsächliche Mehraufwendungen sind abzuziehen. § 1610 a BGB ist zu beachten.
6. Mietfreies Wohnen zählt beim Verpflichteten und beim Berechtigten zum Einkommen. Die Mietersparnis errechnet sich regelmäßig unter Zugrundelegung des üblichen Entgelts für ein vergleichbares Objekt. Darin nicht enthaltene verbrauchsunabhängige Nebenkosten (z.B. Steuern, Versicherungen) sowie Belastungen (z.B. Zins, Tilgung, Instandhaltungsaufwendungen, nicht aber verbrauchsabhängige Nebenkosten) mindern das Einkommen. Soweit sie den Wohnwert übersteigen, gilt Nr. 8. Der Wohnwert kann nach den Umständen des Einzelfalls geringer angesetzt werden (vgl. BGH, FamRZ 1998, 899 ff).
7. Berufsbedingte Aufwendungen sind im Rahmen des Angemessenen vom Arbeitseinkommen abzuziehen. Sie können bei tatsächlichen Anhaltspunkten regelmäßig mit einer Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens angesetzt werden. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht oder wendet der Unterhaltsschuldner ein, den Mindestbedarf der Unterhaltsberechtigten nicht leisten zu können, sind die Aufwendungen insgesamt im einzelnen darzulegen und nachzuweisen. Gegebenenfalls ist zu schätzen, § 287 ZPO. Die Kosten einer notwendigen PKW-Nutzung für berufsbedingte Fahrten, insbesondere zum Arbeitsplatz werden mit einer Kilometerpauschale von 0,45 DM berücksichtigt. Hierin sind Anschaffungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten enthalten.
8. Zins- und Tilgungsraten (ggf. unter Berücksichtigung einer möglichen Tilgungstreckung) für Schulden, können je nach den Umständen des Einzelfalls (Art, Grund und Zeitpunkt der Entstehung) das anrechenbare Einkommen vermindern (z.B. wenn die Entstehung als Folge der Trennung unumgänglich war). Bei der Bedarfsermittlung für den Ehegattenunterhalt sind eheprägende

Verbindlichkeiten in der Regel voll abzusetzen. Kann der Unterhaltsschuldner den Mindestbedarf der Unterhaltsberechtigten nicht decken, kann es gerechtfertigt sein, anrechenbare Schulden nur bis zur Höhe des pfändbaren Betrags (§ 850 c ZPO) zu berücksichtigen.

- 8a. Aufwendungen zur Vermögensbildung mindern das Einkommen nicht. Zuzahlungen des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen sind abzuziehen.
- 9. Leben im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten oder des erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten eigene minderjährige Kinder, so sind konkret nachgewiesene Betreuungskosten einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- 10. Erhält der Barunterhaltspflichtige das Kindergeld, erhöht sich der Unterhalt (Zahlbetrag) um die Hälfte des Kindergeldes. Erhält der betreuende Elternteil das Kindergeld, mindert sich der Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes (§ 1612 b Abs. 1, 2 BGB). Die Anrechnung entfällt, soweit der Pflichtige den Unterhalt in Höhe der Regelbeträge (§ 1612 b Abs. 5 BGB) nicht leisten kann.
- 11. Wird Kindergeld für mehrere gemeinschaftliche Kinder gezahlt, ist für jedes Kind das auf dieses entfallende Kindergeld zu berücksichtigen (§ 1612 b Abs. 1, 2 BGB). Erhöht sich das Kindergeld aufgrund der Berücksichtigung nicht gemeinschaftlicher Kinder (Zählkind), so ist von dem Kindergeld auszugehen, das ohne Berücksichtigung des Zählkindes gezahlt werden würde (§ 1612 b Abs. 4 BGB).
- 12. (Gegenstandslos)
- 13. Kindergeldersatzleistungen i. S. von § 1612 c BGB sind insbesondere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Soweit diese Leistungen über den Betrag des verdrängten Kindergeldes hinausgehen sind sie Einkommensbestandteil.
- 14. Kinderbezogene Erhöhungen des Ortszuschlages sind Einkommensbestandteil.

II. Selbstbehalt

- 15. Der notwendige Selbstbehalt beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden, wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist, 1.370 DM (bis

30.06.1999: 1.350 DM) monatlich, sonst 1.190 DM (bis 30.06.1999:1.170 DM) monatlich, jeweils einschließlich Warmmiete (Unterkunfts-kosten einschließlich umlagefähige Nebenkosten und Heizung) von 585 DM.

- 16.** Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber nicht unter Nr. 15 fallenden volljährigen Kindern und bei einer Unterhaltsverpflichtung nach § 1615 1 BGB, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.645 DM (bis 30.06.1999: 1.620 DM), einschließlich Warmmiete von 720 DM.
- 16b.** Der angemessene Eigenbedarf gegenüber den Eltern beträgt mindestens monatlich 2.055 DM (bis 30.06.1999: 2.025 DM) , einschließlich Warmmiete von 720 DM.
- 17.** Der notwendige Selbstbehalt gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten beträgt, wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist, 1.370 DM (bis 30.06.1999: 1.350 DM) monatlich, sonst 1.190 DM (bis 30.06.1999: 1.170 DM), jeweils einschließlich Warmmiete von monatlich 585 DM. Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist jedoch nach Maßgabe des § 1581 BGB unter Umständen ein höherer Betrag zu belassen.
- 18.** Bei Arbeitslosen werden konkret nachgewiesene Kosten der Erwerbsbemühungen im angemessenen Umfang dem Selbstbehalt hinzugezählt.

III . Kindesunterhalt

19. Barunterhalt von Kindern, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben

BEREINIGTES NETTOEIN- KOMMEN DES UNTERHALTS- PFLICHTIGEN	ALTERSSTUFEN IN JAHREN				VOM- HUN- DERT- SATZ	BEDARFS- KONTROLL- BETRAG
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
a) bis 1.800	324	392	465	538	100	1.190/1.370
b) 1.800 - 2.100	342	414	491	568		1.255/1.445
1. 2.100 - 2.400	355	431	510	589		1.300/1.500
2. 2.400 - 2.700	380	462	546	631		1.600
3. 2.700 - 3.100	405	492	582	672		1.700
4. 3.100 - 3.500	430	522	618	713		1.800
5. 3.500 - 3.900	455	552	653	754		1.900
6. 3.900 - 4.300	480	582	689	796		2.000
7. 4.300 - 4.700	505	613	725	837		2.100
8. 4.700 - 5.100	533	647	765	884		2.200
9. 5.100 - 5.800	568	690	816	943		2.350
10. 5.800 - 6.500	604	733	867	1.002		2.500

BEREINIGTES NETTOEINKOMMEN DES UNTERHALTS-PFLICHTIGEN	ALTERSSTUFEN IN JAHREN				VOM-HUN-DERT-SATZ	BEDARFS-KONTROLL-BETRAG
	6-7	7-8	8-9	9-10		
11. 6.500 - 7.200	639	776	918	1.061		2.650
12. 7.200 - 8.000	675	819	969	1.120		2.800
13. Über 8.000	nach den Umständen des Falles					

Höchstbeträge für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§645 Abs. 1 ZPO): 486 588 698

Die Richtsätze der Einkommensgruppe a) entsprechen der RegelbetragsVO (Art. 2 § 2 Kindesunterhaltsgesetz vom 06.04.1998 - BGBl. 1 S. 666).

20. In sogenannten Ost — West — Fällen richtet sich der Bedarf nach dem Wohnort des Unterhaltsberechtigten, die Leistungsfähigkeit (Selbstbehalt) nach dem Wohnort des Unterhaltsverpflichteten.
21. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren /geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder die Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen.
22. Der Bedarfskontrollbetrag ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten. Erreicht das dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltslasten (einschließlich des Ehegattenunterhalts) verbleibende bereinigte Einkommen nicht den für die Einkommensgruppe ausgewiesenen Bedarfskontrollbetrag, ist soweit herabzustufen, bis dem Unterhaltsschuldner der entsprechende Kontrollbetrag verbleibt. In den Unterhaltsbeträgen (Tabellensätzen) sind keine Krankenkassenbeiträge enthalten. Soweit das Kind nicht in einer Familienversicherung mitversichert ist, hat es zusätzlich Anspruch auf Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge. Das Nettoeinkommen ist in diesen Fällen vor Einstufung in die entsprechende Einkommensgruppe vorweg um diese Beträge zu bereinigen.

- 24.** Erhält ein minderjähriges Kind Ausbildungsvergütung, so ist diese um den darzulegenden, ggf. zu schätzenden ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen. Die verbleibende Ausbildungsvergütung ist regelmäßig zur Hälfte auf den Betreuungsunterhalt anzurechnen (§ 1603 Abs. 3 S. 2 BGB). Ein höherer Anteil kann zugunsten des Barunterhaltspflichtigen berücksichtigt werden, wenn der Betreuungsaufwand des anderen Elternteils nur noch gering ist.
- 25.** Erhält ein volljähriges Kind, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt, Ausbildungsvergütung, so ist diese, vermindert um den darzulegenden gegebenenfalls zu schätzenden ausbildungsbedingten Mehrbedarf mit dem Nettobetrag voll anzurechnen.
- 26.** gegenstandslos
- 27.** Der Bedarf volljähriger Auszubildender und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, beträgt regelmäßig 990 DM monatlich. Ausbildungsbedingte Aufwendungen im üblichen Rahmen sind dabei berücksichtigt. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann sich eine Erhöhung des Regelsatzes rechtfertigen, im allgemeinen aber nicht über den doppelten Regelsatz hinaus.
Ausbildungsvergütungen sind mit dem Nettobetrag anzurechnen.
- 28.** Bafög — Leistungen sind als Einkommen anzusehen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, es sei denn, daß ihretwegen der Unterhaltsanspruch auf den Leistungsträger übergegangen ist.
- 29.** Sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig, so richtet sich die Einstufung in die Tabelle (Nr. 19) nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Sie haften im Verhältnis ihres den angemessenen Eigenbedarf (Nr. 16 a) übersteigenden Einkommens, jedoch höchstens auf den ihrem Einkommen entsprechenden Tabellenbetrag. Barunterhaltspflicht beider Eltern ist beispielsweise anzunehmen bei volljährigen Kindern, bei Kindern in Pflegestellen oder bei erheblich günstigeren Einkommensverhältnissen des betreuenden Elternteils.

IV. Ehegattenunterhalt

30. Der Unterhaltsbedarf des getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§§ 1361, 1578 Abs. 1 BGB). Sind für diese Unterhaltspflichten für Kinder mitbestimmend, ist das Einkommen des Pflichtigen um den Kindesunterhalt (Tabellenbetrag) vorweg zu kürzen. Entfällt später der Kindesunterhalt, entfällt regelmäßig auch die Kürzung.
31. Bei einer Doppelverdiener Ehe werden die ehelichen Lebensverhältnisse durch die beiderseitigen Einkünfte geprägt. Soweit es sich um Erwerbseinkünfte handelt, sind diese regelmäßig nur zu 6/7 anzusetzen; Einkommen, das nicht auf Erwerbstätigkeit beruht ist voll anzusetzen. Hat in der Ehe nur ein Ehegatte Einkommen (Alleinverdiener Ehe) beträgt der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten 3/7 des Erwerbseinkommens und die Hälfte des nicht auf Erwerbstätigkeit beruhenden Einkommens des Pflichtigen.
32. Haben beide Ehegatten in der Ehe Einkommen, beträgt der Bedarf des Berechtigten 3/7 der Differenz des Erwerbseinkommens und die Hälfte der Differenz des sonstigen Einkommens.
33. Einkünfte des Unterhaltspflichtigen, die die ehelichen Lebensverhältnisse nicht bestimmt haben, bleiben unberücksichtigt. Solche Einkünfte des Unterhaltsberechtigten werden von dem nach den Nr. 31. und 32. errechneten Unterhaltsbedarf nach Maßgabe des § 1577 Abs. 2 Satz 2 BGB abgezogen, und zwar, soweit es sich um Erwerbseinkünfte handelt, zu 6/7. In Fällen, in denen die Ehegatten neben Erwerbseinkommen sonstiges, voll anrechenbares Einkommen haben, empfiehlt sich die Berechnung des Unterhaltsbetrags in der Weise, daß von der Hälfte des zusammengerechneten Einkommens der Ehegatten die eigenen Einkünfte des Berechtigten abgezogen werden, wobei Erwerbseinkünfte zu 6/7, sonstige Einkünfte voll in die jeweilige Rechnung einzustellen sind.

V. Unterhaltsberechnung in Mangelfällen

34. Reicht das verteilungsfähige Einkommen (bereinigtes Nettoeinkommen abzüglich notwendiger Selbstbehalt) des Verpflichteten nicht aus, um den Unterhalt aller vorrangig Berechtigten zu decken, wird es im Verhältnis der Einsatzbeträge für die einzelnen gleichrangigen Unterhaltsansprüche zwischen allen Berechtigten aufgeteilt.
35. Der Einsatzbetrag für Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Tabelle (Nr. 19), soweit der Verpflichtete nur anteilig neben dem anderen Elternteil haftet, nach seinem Anteil. Der Einsatzbetrag für den Ehegatten ergibt sich aus dessen eheangemessenem Bedarf abzüglich anrechenbarer Einkünfte.